VERORDNUNG (EWG) Nr. 1822/85 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 über die Aussetzung der Zölle bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 4 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 der Kommission (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3681/84 (2), sind die bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Griechenland in die anderen Mitgliedstaaten anwendbaren Zollsätze vollständig oder teilweise ausgesetzt worden.

Neue Erzeugnisse können in den Genuß der vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze kommen, und bestimmte zeitweilige Aussetzungen können verlängert werden.

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 ist also entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme sämtlicher landwirtschaftlicher Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 wird wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 293 vom 13. 10. 1981, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 340 vom 28. 12. 1984, S. 60.

ANHANG

1. Tarifstelle 03.03 A V:

   Nach dem Zollsatz von 2,4 % wird auf die Fußnote (a) hingewiesen: die Fußnote lautet folgendermaßen:

   „(a) Für Krill, zur Verarbeitung bestimmt, wird die Erhebung dieses Zollsatzes bis zum 31. Dezember 1985 ausgesetzt. Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen."

2. Tarifstelle 07.03 ex E:

   In der Fußnote (a) werden die Worte „bis zum 30. Juni 1985" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1985" ersetzt.

3. Tarifstelle 07.04 ex B:

   In der Fußnote (a) werden die Worte „bis zum 30. Juni 1985" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1985" ersetzt.

   In der Fußnote (b) werden die Worte „dieser Zollsatz wird bis zum 30. Juni 1985 ... auf 4 % herabgesetzt" durch die Worte „dieser Zollsatz wird bis zum 31. Dezember 1985 ... auf 2,4 % herabgesetzt" ersetzt.

4. Tarifstelle 08.10 B und ex D:

   In der Fußnote (c) werden die Worte „bis zum 30. Juni 1985" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1985" ersetzt.

5. Tarifstelle 08.10 ex D:

   In der Fußnote (d) werden die Worte „bis zum 30. Juni 1985" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1985" ersetzt.

6. Tarifstelle 20.06 B I e) 2 bb):

   In der Fußnote (a) werden die Worte „bis zum 30. Juni 1985" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1985" ersetzt.